

Synopse

2025.nwlr.3 Parlamentarische Initiative Erhöhung Gerichtspräsidien Teilrevision GerG

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
Geändert: 261.1
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Fassung Juko Antrag an den Landrat
	Gesetz über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetz, GerG)
	<i>Der Landrat von Nidwalden,</i> gestützt auf Art. 41 Abs. 5, Art. 44 Abs. 2, Art. 60 und Art. 66–69a der Kantons- verfassung, <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass NG 261.1 (Gesetz über die Gerichte und die Justizbehörden (Ge- richtsgesetz, GerG) vom 9. Juni 2010) (Stand 1. Juli 2025) wird wie folgt geän- dert:
Art. 7 Zusammensetzung ¹ Das Kantonsgericht besteht aus drei bis fünf Präsidentinnen oder Präsidenten (Präsidien) und sechs weiteren Mitgliedern. ² Der Landrat legt den Gesamtbeschäftigungsgrad der Präsidien in einem Be- schluss fest.	¹ Das Kantonsgericht besteht aus fünf bis neun Präsidentinnen oder Präsidenten (Präsidien) und sechs weiteren Mitgliedern.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>

Geltendes Recht	Fassung Juko Antrag an den Landrat
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Referendumsvorbehalt Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Inkrafttreten Diese Änderung tritt am in Kraft.
	Stans, ... LANDRAT NIDWALDEN Landratspräsidentin Landratssekretär Datum der Veröffentlichung: Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages: Letzter Tag der Referendumsfrist: